

Vorsorgeauftrag

von
Hans Muster
Musterweg 1
1000 Musterstadt
01.01.1950
St. Gallen SG

Für den Fall meiner dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit beauftrage ich ab dem Zeitpunkt meiner Urteilsunfähigkeit die folgende Person mit der nachfolgend beschriebenen Vorsorge. Ich wünsche, dass die Instruktionen der von mir beauftragten Personen uneingeschränkt befolgt werden.

1. Personalien der beauftragten Person

Sohn Muster
Musterstrasse 5
1000 Musterstadt
01.01.1980
St. Gallen SG

Falls die beauftragte Person die Vertretung nicht wahrnehmen kann (Urteilsunfähigkeit, Interessenkollision, Krankheit oder andere Gründe) oder es ablehnt oder wieder kündigt, wird folgende Person von mir im gleichen Umfang bevollmächtigt:

Tochter Muster
Musterstrasse 20
1000 Musterstadt
01.01.1982
St. Gallen SG

2. Vorsorgeumfang

Der vorliegende Vorsorgeauftrag ist umfassend und betrifft alle diesbezüglichen Vorkehrungen. Für den Fall, dass lediglich eine Beistandschaft angeordnet werden muss, erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die vorsorgebeauftragte Person auch als mein Beistand einsetzt.

2.1 Personensorge

Ich beauftrage die beauftragte Person, sämtliche Bereiche der Personensorge zu regeln, insbesondere mich im Rahmen der Möglichkeiten an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen sowie alle Vorkehrungen zu treffen und Weisungen an Dritte zu erteilen, die für meine angemessene Pflege und Betreuung notwendig sind.

2.2 Vermögenssorge

Ich beauftrage die beauftragte Person, sämtliche Bereiche der Vermögenssorge zu regeln, insbesondere meine finanziellen Angelegenheiten zu besorgen, meine Einkünfte und das Vermögen zu verwalten und ebenso Weisungen zu Anlagetätigkeiten zu erteilen. Mein gesamtes Finanzvermögen ist weiterhin nach der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vorsorgeauftrags definierten und verfolgten Anlagestrategie zu verwalten. Sie ist ausdrücklich befugt, der Bank Vermögensverwaltungsaufträge und Vollmachten zu erteilen bzw. zu entziehen, Wertschriftendepots und Konten zu kündigen, Vermögenswerte zu transferieren sowie Hypotheken und andere Kredite aufzunehmen, zu verlängern oder zurückzubezahlen, Grundstücke und Rechte daran zu veräussern, zu erwerben und zu belasten (gemäss Art. 396 Abs. 3 OR) und die entsprechenden Einträge im Grundbuch vorzunehmen sowie wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen (gemäss Art. 396 Abs. 3 OR). Zudem ermächtige ich die beauftragte Person, das zur Finanzierung meines Lebensunterhaltes Notwendige zu ordnen, zu beantragen sowie den Zahlungsverkehr zu erledigen.

2.3 Vertretung im Rechtsverkehr

Ich beauftrage die beauftragte Person, sämtliche mich betreffenden Rechtsgeschäfte in meinem Namen abzuschliessen oder zu kündigen, Rechtshandlungen jeglicher Art vorzunehmen sowie meine übrigen administrativen Angelegenheiten zu besorgen und sofern notwendig auch Weisungen an Dritte zu erteilen. Die beauftragte Person ist

ermächtigt, mich vor Behörden und Gerichten sowie gegenüber Sozialleistungsträgern und anderen Institutionen zu vertreten oder durch von ihr beauftragte Dritte (z.B. Rechtsanwälte) vertreten zu lassen sowie alle diesbezüglichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Rechtsmittel jeglicher Art geltend zu machen (u.a. auch gemäss Art. 396 Abs. 3 OR einen Vergleich abzuschliessen und ein Schiedsgericht anzunehmen). Die beauftragte Person ist ausdrücklich befugt, alle an mich adressierte Post entgegenzunehmen und zu öffnen.

3. Substitution

Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Vorsorgeauftrags für Teilbereiche oder eine beschränkte Zeit Substitute beizuziehen. Dagegen ist es der beauftragten Person nicht gestattet, sämtliche Aufgaben und Pflichten aus dem Vorsorgeauftrag an Dritte zu delegieren.

4. Anhörung

Die beauftragte Person ist verpflichtet, mich vor Entscheiden soweit geboten anzuhören und meinen Willen soweit als möglich zu berücksichtigen, so dass ich auch nach Wirksamwerden dieses Vorsorgeauftrags mein Leben möglichst nach meinen Wünschen und Fähigkeiten führen kann.

5. Konsultation

Die beauftragte Person ist verpflichtet, vor wichtigen Entscheidungen die folgende Person anzuhören sowie die wichtigen Entscheidungen mit dieser zu besprechen:

Ehefrau Muster
Musterweg 1
1000 Musterstadt
01.01.1954
St. Gallen SG

6. Befreiung von Vertraulichkeitsverpflichtungen

Ich befreie alle Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis oder jeglicher anderer Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, gegenüber der von mir beauftragten Person von dieser Verpflichtung. Die beauftragte Person ist ausdrücklich berechtigt, sämtliche an mich adressierten Schreiben/Sendungen (auch in elektronischer Form) zu empfangen und zu öffnen.

7. Patientenverfügung

Ich habe am 01.01.2019 eine separate Patientenverfügung erlassen. Mir ist bekannt, dass separat abgefasste Patientenverfügungen diesem Vorsorgeauftrag vorgehen.

8. Entschädigung und Spesen

Die beauftragte Person hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von CHF 400.00 pro Monat sowie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

9. Weisungen und Bedingungen

Ich wünsche, dass mein Hund von meiner Tochter betreut und gepflegt wird.

Ich wünsche, dass die jährliche Spende im Umfang von 1000 CHF an die Stiftung Balm, Jona weiterhin ausgerichtet wird.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vorsorgeauftrags unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

11. Geltung über Tod hinaus

Dieser Vorsorgeauftrag erlischt nicht mit dem Ableben oder der Verschollenerklärung der auftraggebenden Person, sondern gilt weiter bis er von einem Erben, vom Willensvollstrecker oder vom Erbenvertreter widerrufen wird. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich.

12. Anwendbares Recht

Ich unterstelle diesen Vorsorgeauftrag Schweizerischem Recht.

13. Hinterlegung der Verfügung

Ich werde diese Verfügung am folgenden Ort hinterlegen: Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen

13. Aushändigen von Kopien

Eine Kopie dieser Verfügung werde ich an folgende Person(en) übergeben:

Ehefrau Muster, Strasse Nr, PLZ, Ort, Land, Geburtsdatum, Heimatort, Tel

Tochter Muster, Strasse Nr, PLZ, Ort, Land, Geburtsdatum, Heimatort, Tel

Sohn Muster, Strasse Nr, PLZ, Ort, Land, Geburtsdatum, Heimatort, Tel

Ort, Datum:

Hans Muster Unterschrift:

Merkblatt: Weiteres Vorgehen nach Erstellung des e- Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer handlungsfähigen Person, für den Fall ihrer eigenen zukünftigen Urteilsunfähigkeit, bereits im Vorfeld die eigenen Angelegenheiten zu regeln und eine natürliche oder juristische Person hierfür zu beauftragen. Nach der Erstellung sollten Sie den e-Vorsorgeauftrag periodisch überprüfen, ob er noch aktuell ist bzw. die aktuellen Bedürfnisse abdeckt.

1. Gültigkeitsvoraussetzungen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt vor, dass der Vorsorgeauftrag nur gültig und wirksam ist, wenn er in einer der folgenden Formen abgefasst wurde, d.h. entweder:

- **vollständig handschriftlich/eigenhändig**, von Anfang bis Ende, niederschreiben und mit Datum und Unterschrift versehen ist (d.h. der e-Vorsorgeauftrag muss komplett von Hand abgeschrieben werden); oder
- **öffentlich/notariell beurkundet** wird.

Es genügt nicht, wenn der e-Vorsorgeauftrag lediglich ausgedruckt sowie datiert und unterzeichnet wird!

Die Form der öffentlichen/notariellen Beurkundung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn körperliche Gebrechen vorliegen die eine handschriftliche Erstellung verunmöglichen und wo Widerstände gegen den Vorsorgeauftrag zu befürchten sind, insbesondere weil die Urkundsperson die Urteilsfähigkeit der Person überprüfen muss und die öffentliche/notarielle Beurkundung damit ein Hinweis für das Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist.

Der Ort der öffentlichen/notariellen Beurkundung kann von der Person (unabhängig vom Wohnort bzw. -kanton) frei gewählt werden. Die öffentliche Beurkundung wird je nach Kanton entweder von einem Notar oder vom Amtsnotariat vorgenommen.

Unter nachfolgendem Link finden Sie sämtliche Notariate/Notare der Deutschschweiz:
<http://e-vorsorgeauftrag.ch/wp-content/uploads/2019/08/Notariate-e-Vorsorgeauftrag.c>

2. Hinterlegung des Vorsorgeauftrags

Die Person kann frei wählen, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es liegt grundsätzlich an ihr, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht auffindbar ist.

Gewisse Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, UR, SG, SH, TG, ZH) haben eine offizielle Hinterlegungsstelle bezeichnet, bei welcher zentral alle Vorsorgeaufträge gegen eine Gebühr hinterlegt werden können. In den anderen Kantonen (BE, GR, LU, SO, SZ, ZG) existiert (bisher) keine offizielle Hinterlegungsstelle. Wir empfehlen bei Wohnsitz in einem Kanton ohne offizielle Hinterlegungsstelle sich bei der Wohnsitzgemeinde zu erkundigen, ob diese eine Hinterlegung dennoch anbietet (so wie in gewissen Gemeinden der Kantone BE, GR und SZ möglich).

Die Hinterlegung bei einer offiziellen Hinterlegungsstelle ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber wegen der sicheren Auffindbarkeit zu empfehlen.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Kanton empfiehlt es sich, auch den Vorsorgeauftrag bei der im neuen Kanton zuständigen Stelle zu hinterlegen. Zudem ist empfehlenswert, nahestehenden Personen sowie den zukünftig vorsorgebeauftragten Personen eine Kopie des Vorsorgeauftrags auszuhändigen.

3. Eintragung im Personenstandsregister

Die Tatsache, dass jemand einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim **Zivilstandsamt des Wohnorts** auf Antrag und gegen Gebühr in eine zentrale Datenbank (Personenstandsregister) eingetragen werden. Dabei wird nicht der Vorsorgeauftrag selbst hinterlegt, sondern es ist nur die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und der Hinterlegungsort eintragungsfähig. Die Möglichkeit der Eintragung in diese zentrale Datenbank soll sicherstellen, dass die Erwachsenenschutzbehörde im Falle der Urteilsunfähigkeit Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und wo dieser zu finden ist. Diese Eintragung ist freiwillig und kein Gültigkeitserfordernis, aber sehr empfehlenswert, da die Erwachsenenschutzbehörde, sobald sie davon Kenntnis hat, dass jemand urteilsunfähig ist, beim Zivilstandsamt nachfragt, ob bei dieser Person ein Registereintrag über einen Vorsorgeauftrag vorhanden ist.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels muss die Person den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags erneut beim Zivilstandsamt des neuen Wohnorts eintragen lassen (sowie bei Kantonswechsel allenfalls auch den Vorsorgeauftrag bei der neu zuständigen Behörde hinterlegen, vgl. Ziff. 2).

4. Unterstützung und rechtliche Beratung

Bei Fragen oder falls Sie bei der Erstellung zusätzliche Unterstützung benötigen sollten, steht Ihnen eine Ansprechperson der Jungfreisinnigen zur Verfügung.

Schreiben Sie uns eine E-Mail und Sie erhalten innert einem Arbeitstag eine Antwort.
Sofern Sie sich weitergehend rechtlich beraten lassen möchten, wenden Sie sich bitte
direkt an einen Anwalt oder Notar Ihres Vertrauens.